

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 30. Sitzung (08.10.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht der Budget-Commission

über das

Budget des großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre **1850** und **1851**.

Erstattet von dem Abgeordneten **Junghans**.

§. 1. Tit. I. Großherzogliches Haus.

§. 1—3. Civilliste, Wittum, Apanagen.

Das letzte vereinbarte Budget enthielt unter diesem Titel für 1846 die Summe von 877,000 fl.

Diese hat sich seit dem 9. September 1847 um jährliche 20,000 durch die Apanage Seiner Großherzogl. Hoheit des Prinzen Friedrich erhöht und steigt mit dem 18. December 1850 um weitere 20,000 fl., durch die Apanage, welche Seiner Großherzogl. Hoheit dem Prinzen Wilhelm nach §. 2 und 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1849 gebührt.

Die ganze auf Gesetze gegründete Ausgabe beträgt hiernach für 1850: 897,707 fl. und für 1851: 917,000 fl.

§. 2. Tit. II. Landstände.

§. 4—7. Befoldungen, Gehalte, Ausschuß und Landtag.

Für Befoldungen werden statt bisheriger 2,700 fl. 3,000 fl. verlangt, um, dem Wunsche der ersten Kammer gemäß, die Befoldung ihres Archivars aufzubessern und letzteren dem Archivar der zweiten Kammer gleichzustellen.

Die Commission schlägt Ihnen vor, jenem Wunsche der ersten Kammer entsprechend, der Regierung die weiter geforderten 300 fl. zur gutfindenden Verwendung zu bewilligen, obgleich die Verschiedenheit der Befoldungen in dem viel bedeutenderen Geschäftskreis des Archivars der zweiten Kammer wohl begründet war.

Der Anseh für Gehalte, welcher früher nur 190 fl. für den Portier betrug, ist seit dem Budget von 1848/49 auf 400 fl. für zwei Diener (nach der Begründung: auf den Wunsch beider Kammern) und auf weitere 60 fl. für Straßenreinigung festgesetzt.

§. 3. Tit. III. Großherzogliches geheimes Kabinet.

§. 3—11. Befoldungen, Gehalte, Bureaukosten, Orden.

Die Ausgabe für Befoldungen, welche im Budget von 1846 und 1847 5,800 fl. betrug, hat sich, wie Ihre Commission mit Befriedigung anerkennt, auf den dem Geschäftsumfang entsprechenden Betrag von 4,800 fl. vermindert; auch der Anseh für Orden ist von früheren 1,800 fl. auf 1,200 fl. gemindert worden.

Verhandlungen der 2. Kammer 1850. 68 Beilageheft.

§. 4. Tit. IV. Staatsministerium.

§. 12. Besoldungen.

Im früheren Budget wurden für 1846 zu Besoldungen 16,160 fl. und für 1847 12,800 fl. genehmigt. Jetzt werden, dem Effectivetat entsprechend, nur 7,600 fl. für jedes Budgetjahr gefordert, indem eine Stelle mit 9,600 fl. eingegangen, statt eines Staatsraths mit 4,500 fl. ein anderer mit 4000 fl. angestellt worden ist.

Der geheime Secretär, welcher im frühern Budget mit 2,400 fl. erscheint, wurde pensionirt und dessen Geschäfte dem Kanzleirath mit einer Besoldungsaufbesserung übertragen. Eine fernere Aufbesserung erhielt der Expeditor. Ein Kanzleigehülfe wurde mit Staatsdienereigenschaft und einer Besoldung von 800 fl. angestellt.

Die Kammer hat zu dieser Anstellung ihre Zustimmung noch nicht erteilt.

Die Budgetcommission schlägt Ihnen vor, dieselbe in der Voraussetzung gutzubeißen, daß die Stelle des geheimen Secretärs nicht mehr besetzt wird, da wir außerdem die Vermehrung der Zahl der Staatsdiener bei dem Staatsministerium als unzulässig betrachten müßten.

§. 5.

§. 13. Gehalte.

§. 14. Bureaukosten.

Für Gehalte ist der frühere Ansatß beibehalten. Für Bureaukosten sind im Jahr 1846 800 fl. gefordert, aber nur 600 fl. bewilligt worden. Die Erhöhung hatte damals ihren Grund in der Einführung des Staatsraths. Sie könnte, da dieser eingegangen ist, nun wegfallen. Wir wollen sie aber nicht beanstanden, indem wir erwarten, daß durch diese Erhöhung die bisherigen Belastungen der Rubrik „zufällige Ausgaben“ werden vermieden werden.

§. 6.

§. 15. Diäten und Reisekosten.

Die Rubrik erscheint im Titel IV. des Staatsministerialbudgets mit dem Ansatß von 800 fl. zum erstenmal. Das revidirte Budget enthielt sie unter Titel V. bei dem Staatsrath. Da aber durch Einberufung der Richter, welche nach der Verordnung vom 20. October v. J. (Regierungsblatt Nr. 68) über Kompetenzconflicte entscheiden, so wie durch Zusammentritt des im neuen Staatsdienereidit geschaffenen Gerichtshofs Reisekosten entstehen, so ist die Forderung nicht zu beanstanden.

§. 7. Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der frühere Budgetsatz,

Die Budgetcommission stellt den Antrag, für das Staatsministerium die unter Titel I. bis V. geforderte Summe mit 961,527 fl. für das Jahr 1850 und mit 980,760 fl. für das Jahr 1851 zu bewilligen.